

Az.: 4 A 891/16
6 K 1111/15



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Gewässerunterhaltungsabgaben 2015
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler und die Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor und Dr. John aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 27. August 2019

für Recht erkannt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. November 2016 - 6 K 1111/15 - wird geändert. Der Bescheid der Beklagten vom 6. Mai 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Juni 2015 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen ihre Heranziehung zu einer Gewässerunterhaltungsabgabe für das Jahr 2015.

- 2 Sie ist gemeinsam mit Herrn J... W..... Miteigentümerin eines landwirtschaftlich genutzten und im Stadtgebiet der Beklagten belegenen Grundstücks (G1). Im Grundbuch ist als Nutzungsart "Zum Alten S.....,graben, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche" angegeben. Die Beklagte hat von der Klägerin mit Abgabenbescheid vom 6. Mai 2015 die Zahlung einer "Gewässerabgabe" auf der Grundlage ihrer Gewässerunterhaltungssatzung vom 20. März 2013 (Leipziger Amtsblatt Nr. 7 v. 6. April 2013, S. 10; nachfolgend: GUS) gefordert. Das Grundstück grenze an dengraben, ein Gewässer zweiter Ordnung, und unterliege deshalb der Abgabepflicht. Diese ergebe sich aus § 1 Abs. 1 GUS, wonach die Beklagte für alle Fließ- und Standgewässer zweiter Ordnung und die in ihrer Unterhaltungslast stehenden natürlichen und künstlichen Gewässer zur teilweisen Deckung des für die laufende Unterhaltung der Gewässer anfallenden Aufwands eine jährlich wiederkehrende Abgabe erhebt. Die Gewässerunterhaltungsabgabe werde von dem in § 1 Abs. 2 GUS genannten Kreis der Abgabepflichtigen erhoben. Die Klägerin sei nach § 2 Abs. 1 Buchst. b und c GUS Anlieger bzw. Eigentümer; das Grundstück grenze unmittelbar

an das Ufer eines Gewässers an. Von der Unterhaltungslast werde nur der Teil der abgabefähigen Kosten nach § 3 Abs. 1 GUS umgelegt und erhoben. Von diesen Kosten werde ein Anteil von 35 % von der Stadt Leipzig getragen, der übrige Anteil werde nach § 4 Abs. 1 GUS auf die Abgabepflichtigen verteilt. Der danach auf die Anlieger entfallende Aufwand werde nach § 4 Abs. 4 GUS nach Maßgabe der Frontlänge des an das Gewässer angrenzenden Anliegergrundstücks verteilt, wobei die maßgebliche Frontlänge durch die Ermittlung einer fiktiven Frontmeterlänge bestimmt werde. Für das Grundstück der Klägerin ergebe sich eine Frontlänge von 302 m, was bei einem Abgabesatz von 0,95 €/m eine jährliche Abgabe von 286,90 € ergebe.

- 3 Hiergegen hat die Klägerin unter dem 27. Mai 2015 Widerspruch erhoben, mit dem sie u. a. geltend gemacht hat, die der Abgabenerhebung zugrundeliegende Satzung sei unwirksam, soweit sie lediglich von Anliegern und Hinterliegern eine Abgabe verlange. Die Unterhaltung von Gewässern komme allen Einwohnern zugute; deshalb seien zumindest alle Grundstückseigentümer der Stadt zur Abgabe heranzuziehen. Die Unterhaltung der Gewässer sei von der Stadt durchzuführen; sie selbst könne diese Aufgabe nicht wahrnehmen. Die Höhe des Abgabesatzes werde bezweifelt. Insbesondere sei in der Satzung nicht festgelegt, dass nur der tatsächlich entstandene Aufwand umgelegt werden könne. Es werde ein jährlicher Beitrag erhoben, unabhängig von dem in dem jeweiligen Jahr tatsächlich entstehenden Aufwand.
- 4 Mit Widerspruchsbescheid vom 18. Juni 2015 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Die Abgabenerhebung von Anliegern und Hinterliegern beruhe auf der Satzung, die auf § 37 Abs. 1 SächsWG Bezug nehme. Danach könnten Kommunen durch Satzung bestimmen, dass Anlieger, Hinterlieger, Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und wasserwirtschaftlichen Anlagen, denen durch die Unterhaltung der Ufer und Gewässer ein Vorteil entstehe, eine Gewässerunterhaltungsabgabe zu leisten hätten. Den Abgabepflichtigen entstehe der Vorteil, dass die Stadt für den Unterhalt aufkomme und die Pflegeaufgaben von Fachfirmen erledigen lasse. Die Unterhaltungsmaßnahmen dienten dem Schutz vor Überflutungen, von denen Anlieger und Hinterlieger in besonderem Maße betroffen sein könnten. Da die Stadt auch im Interesse der Allgemeinheit handele, beteilige sie sich in Höhe von 35 % an den Kosten. Der abgabefähige Aufwand sei richtig ermittelt worden.

- 5 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat die hiergegen von der Klägerin erhobene Klage abgewiesen. Die dem Abgabenbescheid zugrundeliegende Satzung sei rechtlich nicht zu beanstanden. Sie sei auf der Grundlage der Ermächtigung in § 76 Abs. 1 SächsWG a. F. erlassen worden. Es sei nicht ermessensfehlerhaft, dass der Satzungsgeber vorgesehen habe, für alle Leipziger Gewässer (Fließ- und Standgewässer zweiter Ordnung und die in ihrer Unterhaltungslast stehenden natürlichen und künstlichen Gewässer) ein einheitliches Abrechnungsgebiet vorzusehen. Das Sächsische Wassergesetz lege hinreichend bestimmt fest, welche Gewässer der zweiten Ordnung zugehören würden. Die einschlägigen Gewässer seien nach Angaben von Bediensteten der Beklagten in ein Gewässerkataster aufgenommen worden. Die Abgabensätze seien auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Die einzelnen Positionen der Kalkulation seien ebenfalls rechtmäßig. Soweit eine Position wegen der Unterhaltung der Bojen im Cospudener See, einem gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 SächsWG nicht in der Unterhaltungslast der Beklagten stehendem Tagebaurestsee, zweifelhaft sei, wirke sich ein etwaiger Kalkulationsfehler nicht auf den Abgabensatz aus. Die Bemessung des Vorteils für die Gesamtheit der Bevorteilten und insbesondere für das bevorteilte Grundstück entspreche den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes. Der gewählte Frontmetermaßstab zur Bestimmung des Vorteils für ein einzelnes Grundstück sei ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab zur Abgeltung des Vorteils. Eine weitere Differenzierung etwa nach der Bewirtschaftungsart der Grundstücke sei nicht geboten. Die Rechtmäßigkeit der Kalkulation der Gewässerunterhaltungsabgabe werde auch durch das pauschalierte Bestreiten der Bemessungseinheiten, etwa der Einleitungen durch kommunale Wasserentsorger, nicht in Frage gestellt.
- 6 Mit der vom Senat auf Antrag der Klägerin zugelassenen Berufung macht diese geltend, das Verwaltungsgericht habe keine Feststellungen zur Frage getroffen, ob dergraben ein Gewässer zweiter Ordnung sei. Dergraben sei von Vorfahren des Miteigentümers des Grundstücks zur Entwässerung der umliegenden Felder angelegt worden, es handele sich deshalb nicht um ein natürliches, sondern um ein künstliches Gewässer. Der Graben sei früher und bis 1989/1990 durch die bewirtschaftenden Landwirte unterhalten worden. Eine Regelung, wonach künstlich geschaffene Gewässer automatisch zu solchen der zweiten Ordnung werden, ergebe sich aus dem Sächsischen Wassergesetz ebenso wenig wie eine Regelung, wonach künstlich

geschaffene Gewässer zu natürlichen Gewässern "umgewidmet" und so zu Gewässern zweiter Ordnung würden. Eine sonstige behördliche Maßnahme, aus der sich eine Einordnung desgrabens als Gewässer zweiter Ordnung ableite, sei nicht vorhanden. Eine Übertragung der Unterhaltungslast auf die Beklagte habe es nicht gegeben. Nach § 40 WHG obliege dem Gewässereigentümer die Unterhaltungslast. Der Gewässereigentümer bestimme sich nach § 3 Abs. 2 WHG (gemeint ist: § 4 Abs. 2, 5 WHG) i. V. m. § 3 Abs. 4 Satz 1 SächsWG nach den Verhältnissen am 26. Juni 1998 und sodann nach Satz 2 der Vorschrift nach den dortigen Einzelregelungen. Hier sei für das Gewässer kein separates Flurstück ausgewiesen; der Graben verlaufe auf dem Grundstück der Klägerin. Ihr stehe somit das Gewässereigentum zu und sie sei selbst für das Gewässer unterhaltspflichtig.

7 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. November 2016 - 6 K 1111/15 - abzuändern und den Bescheid der Beklagten vom 6. Mai 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Juni 2015 aufzuheben.

8 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

9 Die dem Bescheid zugrunde liegende Satzung gehe auf ein Satzungsmuster des Sächsischen Städte- und Gemeindetags zurück. Dieses Satzungsmuster habe auch der Satzung zugrunde gelegen, die Gegenstand der Verfahren 4 C 31/14 und 4 C 32/14 des erkennenden Senats gewesen sei. Die dortige Satzung habe sich darauf beschränkt, nur Anlieger und Hinterlieger von Gewässern zu einer Abgabe heranzuziehen. Bei der Formulierung von § 1 Abs. 2 GUS sei keine Einschränkung des Kreises der Abgabepflichtigen gegenüber der Regelung des § 76 Abs. 1 SächsWG a. F. bzw. § 37 Abs. 1 SächsWG n. F. beabsichtigt gewesen. Dies entspreche auch der Auffassung der Abgabenschuldner und ergebe sich zudem aus §§ 2, 8 GUS. Bei der Abweichung von der gesetzlichen Regelung handele es sich um ein Redaktionsversehen. Sie, die Beklagte, habe die betroffenen Gewässer aus dem Kataster übernommen und führe darüber ein öffentliches Verzeichnis. Die Aufnahme der Gewässer in das Kataster werde im Zweifelsfall vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie überprüft. Das Verwaltungsgericht Leipzig habe aufgrund einer Beweisaufnahme

festgestellt (Urt. v. 16. Juni 2017 - 6 K 1125/15 -), dass dergraben ein Gewässer zweiter Ordnung sei. Dies gelte nach der genannten Entscheidung auch, soweit nunmehr aufgrund von § 30 Abs. 1 und 3 SächsWG in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 2013 künstliche Gewässer keiner Ordnung angehörten. Es werde bestritten, dass dergraben ein künstliches Gewässer und von Rechtsvorgängern der Klägerin errichtet worden sei. Es sei davon auszugehen, dass ein natürliches Gewässer den Bedürfnissen der Landwirtschaft folgend künstlich verändert worden sei.

- 10 Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und den von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang (eine Heftung) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 11 Die zulässige Berufung ist begründet. Der angefochtene Bescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheids ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 12 Rechtsgrundlage für die Erhebung der Abgabe ist § 1 GUS. Die Vorschrift lautet in ihrer ursprünglichen Fassung

§ 1 Erhebung der Gewässerunterhaltungsabgabe

(1) Die Stadt Leipzig erhebt für alle Fließ- und Standgewässer zweiter Ordnung und die in ihrer Unterhaltungslast stehenden natürlichen und künstlichen Gewässer (im Folgenden: Leipziger Gewässer) zur teilweisen Deckung des für die laufenden Unterhaltung der Gewässer anfallenden und im Sinne von § 69 Abs. 1 Satz 2 SächsWG erforderlichen Aufwands gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 SächsWG eine jährlich wiederkehrende Abgabe (Beitrag nach § 76 Abs. 1 SächsWG); im Folgenden: Gewässerunterhaltungsabgabe.

(2) Der Aufwand für die Gewässerunterhaltung gemäß Absatz 1 der Leipziger Gewässer ist umzulegen auf die Anlieger, Hinterlieger, Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 76 Abs. 1 SächsWG sind und denen durch die Gewässerunterhaltung Vorteile im Sinne des § 76 Abs. 1 SächsWG zuwachsen.

- 13 Eine Änderung dieser Bestimmung ist durch die Fortschreibung der Satzung vom 13. April 2017 (Leipziger Amtsblatt Nr. 8 v. 22. April 2017, S. 8) nur insoweit erfolgt, als § 1 Abs. 2 GUS auf die nunmehr geltenden Vorschriften der §§ 31, 37 SächsWG n. F. verweist.
- 14 Die Klägerin unterliegt nicht der Abgabepflicht, weil sie nicht alle nach § 1 Abs. 2 GUS dafür kumulativ erforderlichen drei Voraussetzungen erfüllt. Abgabepflichtig sind nach der genannten Bestimmung Anlieger, Hinterlieger, Eigentümer und Besitzer von Grundstücken. Sie müssen darüber hinaus Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 37 Abs. 1 SächsWG sein und schließlich müssen ihnen durch die Gewässerunterhaltung Vorteile erwachsen. Zwar ist die Klägerin Anliegerin desgrabens, der über das in ihrem Miteigentum stehende Grundstück verläuft. Durch die Übernahme der Gewässerunterhaltung durch die Beklagte erwächst ihr auch ein Vorteil, weil sie selbst keine Maßnahmen zum Schutz ihres Grundstücks vor Schäden durch unterbliebene Unterhaltungsmaßnahmen ergreifen muss. Auf die Frage, ob die Klägerin Unterhaltungsmaßnahmen selbst zu geringeren Kosten als den im angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrag durchführen kann, kommt es für das Tatbestandsmerkmal des Vorteils nicht an. Der Abgabepflicht der Klägerin steht jedoch entgegen, dass sie nicht Inhaberin von Wasserbenutzungsrechten und wasserwirtschaftlichen Anlagen ist.
- 15 Wasserbenutzungsrechte gewähren nach § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 1, §§ 11, 14, 15 WHG i. V. m. §§ 5, 6 SächsWG als Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis das Recht, ein Gewässer in dem von der behördlichen Gestattung geregelten Umfang zu benutzen oder zu nutzen (§ 9 WHG i. V. m. § 5 SächsWG). Wasserwirtschaftliche Anlagen sind nach § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 26 ff. SächsWG Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, die der Nutzung oder Benutzung des Gewässers dienen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Klägerin ein Wasserbenutzungsrecht erteilt wurde oder sie Inhaberin einer wasserwirtschaftlichen Anlage ist. Dies ist im Übrigen zwischen den Beteiligten unstreitig.
- 16 Die Regelung in § 1 Abs. 2 GUS entspricht einem Satzungsmuster des Sächsischen Städte- und Gemeindetags (Sachsenlandkurier 2/2011, S. 112 ff.), das unter Mitwirkung u. a. der Beklagten entstanden ist. Zur Regelung des § 1 Abs. 3 des

Musters (= § 1 Abs. 2 GUS) heißt es dort (S. 118), dass damit der Gesetzeswortlaut des § 76 Abs. 1 SächsWG (a. F.) wiederholt werden sollte. Allerdings enthielt die gesetzliche Regelung nicht den in der Satzung enthaltenden Relativsatz, wonach die Abgabepflicht das Innehaben von Wasserbenutzungsrechten und wasserwirtschaftlichen Anlagen voraussetzt. Vielmehr regelte § 76 Abs. 1 SächsWG (a. F.), dass "die Gemeinden [...] durch Satzung bestimmen [können], dass Anlieger, Hinterlieger, Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und von wasserwirtschaftlichen Anlagen, denen durch die Unterhaltung des Gewässers und der Ufer ein Vorteil entsteht, für den der Gemeinde entstehenden Unterhaltungsaufwand nach dem Verhältnis des Vorteils Beiträge zu leisten haben." In der im Gesetz enthaltenen Aufzählung der (möglichen) Abgabepflichtigen stehen somit die Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und von wasserwirtschaftlichen Anlagen gleichrangig neben den Anliegern, Hinterliegern, Eigentümern und Besitzern von Grundstücken, während in § 1 Abs. 2 GUS wegen der Verwendung eines Relativsatzes das Innehaben von Wasserbenutzungsrechten und von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu einem zusätzlichen Tatbestandsmerkmal der Abgabepflicht geworden ist. Gleiches gilt hinsichtlich der Neufassung von § 1 Abs. 2 GUS und dem nunmehr dort enthaltenen Verweis auf § 37 Abs. 1 SächsWG n. F., der im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelungen wie § 76 Abs. 1 SächsWG a. F. enthält und mit dem der Gesetzgeber die (möglichen) Abgabepflichtigen abschließend aufgezählt hat (vgl. den Gesetzentwurf der Staatsregierung, LT-Drs. 5/10658, S. 22 der Begründung). Angesichts des Wortlauts von § 1 Abs. 2 GUS kann auch aus dem darin enthaltenen Verweis auf § 76 Abs. 1 SächsWG a. F. bzw. § 37 Abs. 1 SächsWG n. F. nicht gefolgert werden, die abschließende Aufzählung der Abgabepflichtigen im Gesetz habe in die Satzung übernommen werden sollen. Denn in diesem Fall wäre die Regelung des § 1 Abs. 2 GUS angesichts ihres Wortlauts jedenfalls unklar und zu unbestimmt, um den Kreis der Abgabepflichtigen sicher und in dem von der Beklagten vertretenen Sinne ermitteln zu können. Das Gleiche gilt auch, soweit die Beklagte - offenbar zutreffend - darauf hingewiesen hat, die vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag entworfene Mustersatzung enthalte in ihrem § 1 Abs. 3 einen redaktionellen Fehler, den sie in § 1 Abs. 2 GUS übernommen habe. Die mangelnde Bestimmtheit des Kreises der Abgabepflichtigen führt zur Gesamtnunwirksamkeit der Satzung (vgl. Senatsurt. v. 12. Juni 2018 - 4 A 580/15 -, juris Rn. 51).

- 17 Das Bestimmtheitsgebot als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips verlangt, dass Ermächtigungen zur Vornahme belastender Verwaltungsakte nach Inhalt, Gegenstand und Ausmaß hinreichend bestimmt und begrenzt sind, so dass die Eingriffe messbar und im gewissen Umfang für den Betroffenen voraussehbar und berechenbar sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. November 1958 - 2 BvL 4, 26, 40/56 -, juris Rn. 193 ff. = BVerfGE 8, 274, 325). Dies gilt auch für Abgabensatzungen, bei denen insbesondere der Abgabentatbestand, die Bemessungsgrundlage, der Abgabensatz und die Abgabepflichtigen so bestimmt sein müssen, dass das Entstehen und die Höhe der Abgabenschuld für den Rechtsunterworfenen voraussehbar sind (vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. März 2012 - 5 C 9/10 - Rn. 30; Urt. v. 8. Juli 2019 - 5 A 101/16 -, juris Rn. 32 f.). In Bezug auf die Abgabepflichtigen ist erforderlich, diese so zu bestimmen, dass sich aus einer Abgabennorm unmittelbar ergibt, wer von der Abgabe betroffen ist. Dies ist bei der hier getroffenen Regelung wegen der Bezugnahme auf § 76 Abs. 1 SächsWG a. F. bzw. § 37 Abs. 1 SächsWG n. F. nicht der Fall. Soweit die Beklagte dem entgegenhält, der Senat habe bereits entschieden, dass die Festsetzung des Kreises der Abgabepflichtigen rechtmäßig sei, ist darauf hinzuweisen, dass jene Entscheidung zu einer Satzungsbestimmung ohne Bezugnahme auf § 76 Abs. 1 SächsWG a. F. bzw. § 37 Abs. 1 SächsWG n. F. ergangen ist und in der - ausschließlich - Einleiter, Anlieger und Hinterlieger zu einer Abgabe herangezogen wurden (Senatsurt. v. 1. Dezember 2015 - 4 C 31/14 -, juris Rn. 49 ff. = SächsVBl 2016, 227 ff.; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2012 - 9 C 7.11 -, juris Rn. 11 f. = BVerwGE 143, 222 zum Bestimmtheitsgebot bei Abgabebescheiden).
- 18 Soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat die Auffassung geäußert hat, das Tatbestandsmerkmal des Innehabens von Wasserbenutzungsrechten und wasserwirtschaftlichen Anlagen beziehe sich lediglich auf die unmittelbar davor als Abgabepflichtige genannten Besitzer von Grundstücken, kann dem nicht gefolgt werden. Für diese Differenzierung gibt es weder eine inhaltliche Rechtfertigung noch kann sie dem Hinweis zum Satzungsentwurf des Sächsischen Städte- und Gemeindetags entnommen werden, auf den sich die Beklagte bei der Fassung der Satzung bezogen hat und der sich in der Bemerkung erschöpft, man habe den Gesetzeswortlaut wiederholen wollen.

- 19 Der Beklagten ist einzuräumen, dass sie keine gegenüber der gesetzlichen Regelung einschränkende Bestimmung über den Kreis der möglichen Unterhaltungspflichtigen hat treffen wollen. Dies ergibt sich aus § 8 GUS, der die Abgabeschuldner näher definiert. § 8 Abs. 1 GUS trifft Regelungen zu Anliegern oder Hinterliegern und regelt näher, welche Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer usw. heranzuziehen sind. § 8 Abs. 2 GUS betrifft als volkseigen bezeichnete Grundstücke und § 8 Abs. 3 GUS regelt näher die Abgabepflichtigen bei nutzungsbedingten Vorteilen (Einleiter oder Nutzer). Dieser Wille des Satzungsgebers ist indes, wie bereits ausgeführt, in der Satzung nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck gekommen. Vielmehr hat der Satzungsgeber mit der Übernahme des Satzungsmusters des Sächsischen Städte- und Gemeindetags eine die gesetzliche Regelung der möglichen Abgabepflichtigen einschränkende Bestimmung getroffen. Wegen der auch in Ansehung von § 8 GUS bestehenden Widersprüchlichkeit und Unklarheit der Satzung muss es deshalb dabei bleiben, dass diese die Abgabepflichtigen nicht eindeutig definiert und die Klägerin als Nichtinhaberin von Wasserbenutzungsrechten und von wasserwirtschaftlichen Anlagen nicht in den Kreis der Abgabepflichtigen fällt.
- 20 Es bedarf deshalb keiner Entscheidung, ob dergraben gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG n. F. in der Unterhaltungslast der Beklagten steht. Voraussetzung dafür wäre, dass es sich um ein Gewässer zweiter Ordnung handelt, was zwischen den Beteiligten streitig ist. Während die Klägerin unter Hinweis darauf, dass Rechtsvorgänger des Miteigentümers dengraben künstlich angelegt hätten, geltend macht, dieser gehöre nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG i. V. m. § 3 Nr. 4 WHG keiner Ordnung an, verweist die Beklagte auf eine Erfassung und Charakterisierung desgrabens durch ein Ingenieurbüro, der sich allerdings nichts zu dieser Frage entnehmen lässt. Wäre die Auffassung der Klägerin zutreffend, könnte die Unterhaltungslast gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG bei der Klägerin als Miteigentümerin des Gewässers bzw. als Rechtsnachfolgerin desjenigen, der das Gewässer angelegt hat, verbleiben (vgl. Senatsbeschl. v. 12. Juni 2016 - 4 B 188/16 -, juris Rn. 9), es sei denn, dergraben hätte seine Eigenschaft als Gewässer zweiter Ordnung, die er auf der Grundlage von § 24 Abs. 1 SächsWG (i. d. F. v. 23. Februar 1993 - SächsGVBl. S. 201 - und der Bek. v. 21. Juli 1998 - SächsGVBl. S. 393 -) erhalten hat, nicht durch § 24 Abs. 3 SächsWG (i. d. F. von Art. 1 Nr. 21

Buchst. b, Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes v. 9. August 2004, SächsGVBl. S. 374) verloren (vgl. Senatsbeschl. a. a. O., Rn. 8).

- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse

können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Pastor

John

Beschluss vom 2. September 2019

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 286,90 € festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Pastor

John